Gemeinde Grasleben - Verwaltungsvorlage Nr. 91 -

zur Sitzung am: 15.02.2010

() Finanzausschuss
() Bauausschuss
() Jugend- u. Sportausschuss
() Kulturausschuss
(X) Verwaltungsausschuss

Zuständiges Beschlussorgan:
() Gemeindedirektor () Verwaltungsausschuss (x) Gemeinderat 01.03.2010

Tagesordnungspunkt: ____

Bezeichnung: Übertragung der Zuständigkeiten für Spendenannahmen und Vermittlungen

() Einmalige Kosten:
() Keine Kosten

() Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung

Haushaltsstelle:

() Die Mittel müssen über- o. außerplanmäßig bereitgestellt werden.

Haushaltsstelle:

Haushaltsansatz:
bisher ausgegeben:
noch verfügbar:

Deckung:

Folgekosten:

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Grasleben,

ihm die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen im Sinne des § 83 Abs. 4 NGO mit einem Wert von über 100,00 Euro bis höchstens 2.000,00 Euro zu übertragen.

Der Gemeinderat beschließt entsprechend.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß dem neuen § 83 Abs. 4 NGO darf die Gemeinde Grasleben zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 NGO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben, annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 NGO beteiligen.
Während die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Spende dem Gemeindedirektor obliegen, ist nach der NGO für die Annahme und die Vermittlung grundsätzlich der Rat zuständig. Das Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration wurde jedoch ermächtigt, durch eine Verordnung die Wertgrenzen festzulegen und das Verfahren unterhalb der Wertgrenzen zu regeln. Daraufhin wurde seitens des Ministeriums das Verfahren konkretisiert und folgende Wertgrenzen im § 25 a GemHKVO festgelegt:

Wert:	**zuständiges Organ:**	**Bemerkungen:**
Bis 100,00 €	Gemeindedirektor	immer, keine Berichtspflicht
Über 2.000,00 €	Gemeinderat	immer, Berichtspflicht
100,01 € bis 2.000,00 €	Gemeinderat oder Verwaltungsausschuss	Die Entscheidung kann vom Rat mit einfacher Mehrheit auf den VA übertragen werden! (Berichtspflicht)
bei mehreren Zuwendungen im Jahr	das zuständige Organ unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwertes	vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze an

Die Gemeinde Grasleben muss für die Kommunalaufsicht künftig jährlich einen Bericht erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen (ab 100,01 Euro) und die Zuwendungszwecke anzugeben sind.
Wie man anhand des Berichtes 2009 erkennen kann, gehen auch Spenden von über 100,00 Euro in der Samtgemeindekasse ein, die an Dritte weitergeleitet werden.

Um die Handhabung bei der Spendenannahme und der Vermittlung so einfach wie möglich zu gestalten, d.h. ohne jedes Mal einen Ratsbeschluss einholen zu müssen, schlägt die Verwaltung vor, die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden i. H. v. 100,01 € bis 2.000 Euro an den VA zu übertragen.

Für den Gemeinderat besteht jederzeit die Möglichkeit, sich die Entscheidung im Einzelfall oder für Gruppen von Zuwendungen vorzubehalten. Auch die Übertragung der Zuständigkeit auf den Verwaltungsausschuss kann jederzeit durch Beschluss mit einfacher Mehrheit rückgängig gemacht werden. Die Wertgrenze kann in dem vorgegebenen Rahmen erhöht oder herabgesetzt werden.

Grasleben, 04.02.2010
Im Auftrag

(Gamroth)